(Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. **Rumpelt.**)

(A) Allerdings werden dann immer noch, namentlich in kleineren, ärmeren Gemeinden, Hebammen übrigbleiben, die durch ihren Beruf nicht das, was sie zum Lebensunterhalte notwendig brauchen, verdienen können. Für diese Hebammen zu sorgen, ist nach den klaren und unzweideutigen Bestimmungen des geltenden Rechts Sache der Gemeinden. An diese haben sich die Hebammen zu wenden. Die Regierung hat sich bereit erklärt und auch die Bereitwilligkeit bewiesen, durch Einstellung von Mitteln im Etat, dort, wo das den Gemeinden schwer fallen würde, ihrerseits mit Unterstützungen einzugreifen, die direkt den Hebammen und indirekt auch den Gemeinden zugute kommen sollen.

Auf den Vorschlag des Herrn Abg. Sindermann, die Hebammen gewissermaßen zu Beamten zu machen — er hat nicht ausgesprochen, ob zu Gemeinde- oder Staatsbeamten — und ihnen auf diese Weise ein Einkommen zu sichern, wird man wohl kaum eingehen können, wenn man bedenkt, daß die Wahl der Hebammen denn doch in hohem Grade eine Vertrauenssache ist und daß man deswegen den Hebammenberuf ebenso wie den Ärzteberuf nicht zu einem eigentlichen Beamtenberufe wird machen können.

(Zuruf: Um Gottes willen nicht!)

Es wird also immer nur möglich sein, dafür zu sorgen, (B) daß dort, wo eine Hebamme, sei es infolge der örtlichen Verhältnisse, sei es infolge ihrer persönlichen Eigenschaften, nicht imstande ist, den nötigen Lebensunterhalt sich zu verdienen, zunächst die Gemeinde und indirekt vielleicht in gewissen Grenzen auch der Staat helfend eingreift.

Hierzu gehört ja auch das Kapitel der Umgehungsgebühren. Meine Herren! Die Umgehungsgebühren sind eine alte gesetzliche Einrichtung, die in letzter Zeit verschiedentlich weiter ausgebaut worden ist. Ich kann Ihnen darüber etwas aus dem letzten Jahresberichte des Landesmedizinalkollegiums mitteilen, wo gesagt ist:

„Dagegen ist die Einrichtung der Umgehungsgebühren in fast allen Medizinalbezirken weiter ausgebaut worden, und Bezirksärzte und Hebammen streben jetzt danach, daß auch für diejenigen immer zahlreicher werdenden Umgehungen eine Gebühr eingeführt wird, die nicht durch die Zuziehung einer anderen Bezirkshebamme, sondern durch die Annahme einer sog. Wochenpflegerin, die oft eine Lehrtochter ist, zustande kommen."

Eine Umgehungsgebühr für den Fall der Zuziehung des Arztes oder für den Fall der Anstaltspflege ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Die Höhe der Umgehungsgebühr wird unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde durch die Gemeinden festgelegt. Das Ministerium hat keine Kenntnis von der Höhe der in den einzelnen Gemeinden festgesetzten Umgehungsgebühren; (C) bis auf den vorliegenden Beschwerdefall sind bis jetzt auch noch keine Beschwerden an das Ministerium über die Höhe oder die Erhebung der Umgehungsgebühren herangetreten. Sollte es sich herausstellen, daß einzelne Gemeinden in dieser Beziehung zu hoch greifen und die Bestimmungen überspannt haben, so würde sich vielleicht ein Weg finden lassen, in dieser Beziehung mildernd einzugreifen. Freilich, wenn in einer Gemeinde eine Umgehungsgebühr von 8 M. festgesetzt ist und der Betreffende, der sie zu zahlen hat, sich darüber beschwert und eine behördliche Entschließung veranlaßt, die natürlich unter allen Umständen abfällig sein muß — denn nach der örtlichen Gesetzgebung hat er eben die 8 M. zu zahlen —, dann darf er sich nicht wundern, wenn ihm außerdem noch die Kosten für die ungerechtfertigte Beschwerde angerechnet werden. Denn dazu ist die betreffende Behörde ja verpflichtet.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten: Echt bureaukratisch!)

Ja, meine Herren, ob das echt bureaukratisch ist oder nicht, die Behörden haben jedenfalls die Pflicht, die Gesetze anzuwenden, und wenn darin steht: „Für eine ungerechtfertigte Beschwerde sind Kosten anzusetzen", so hat die Behörde diese Kosten eben anzusetzen,

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) (D)

und man darf ihr deswegen nicht den Vorwurf einer bureaukratischen Handhabung machen.

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Also, meine Herren, das Ministerium des Innern wird die Angelegenheit fortgesetzt im Auge behalten und darauf bedacht sein, die Verhältnisse zu bessern. Wir hoffen, daß dadurch Zustände geschaffen werden, die ebenso den Hebammen wie der ganzen Bevölkerung zugute kommen sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Dietel.

Abg. Dr. **Dietel:** Meine Herren! Ich möchte nur ein kurzes Wort sprechen zu der Petition und der Bitte der Petenten, soweit sie die Einkommensverhältnisse und Pensionsverhältnisse betrifft. Der Herr Berichterstatter hat erklärt, daß aus der Petition eine wirkliche Notlage der Petenten nicht zu erkennen und nicht festzustellen sei, ob Mißstände in bezug auf die Einkommensverhältnisse vorlägen. Wenn ich aber den Berichten glauben darf, die aus meinem Wahlkreise an mich gelangt sind, so liegen solche Mißstände zweifellos vor, namentlich in den ärmeren industriellen Gemeinden, in den

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden